

PHILIA Griechisch-Deutscher Freundeskreis Hilden e. V.  
Ethalia Karachristos, Noldeweg 16, 40724 Hilden



Griechisch-Deutscher Freundeskreis  
Hilden e.V.

An  
Herrn Weinelt  
Leiter des Amtes für Soziales und Integration  
Stadtverwaltung  
Am Rathaus 1  
40721 Hilden

16/10.06

Antrag auf Aufnahme in die Liste der förderungswürdigen Vereine

Sehr geehrter Herr Weinelt,

hiermit beantrage ich im Namen des Vorstandes die Aufnahme in die Liste der förderungswürdigen Vereine. Unser Verein ist seit Anfang dieses Jahres aktiv und als gemeinnützig anerkannt. Das Ziel vom Griechisch-Deutschen Freundeskreis Hilden e.V. ist die Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenlebens und Austauschs insbesondere von Griechen und Deutschen. Die weiteren Ziele unseres Vereins können Sie der beigefügten Satzung entnehmen.

Seit einigen Jahren schon gibt es in Hilden keine Aktivitäten mit dieser Zielsetzung. Das bedauern wir sehr, und nicht zuletzt war dies auch der Grund für die Gründung unseres Vereins.

Inzwischen kann der Verein auf einige Aktivitäten zurückblicken: Regelmäßig gibt es einen Stammtisch, zu dem jeder Interessierte eingeladen ist; es hat einen Info-Stand in der Innenstadt gegeben, um auf den Verein aufmerksam zu machen; die Vorbereitungen für ein Freundschaftsfest am 21. Oktober 2006 im Bürgertreff laufen zurzeit. In der Planung sind kulturelle Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Hildener Kulturamt.

Ich würde mich sehr freuen, wenn unser Anliegen unterstützt wird. Für weitere Erläuterungen und Gespräche stehe ich Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
  
Thalia Karachristou  
Vorsitzende





PHILIA Griechisch-Deutscher Freundeskreis Hilden e. V.,  
Eftalia Karachristos, Noldeweg 16, 40724 Hilden

Griechisch-Deutscher Freundeskreis  
Hilden e.V.

---

## Vereinsatzung

Beschlossen am vom 2. November 2005  
(geändert am 25.4.2006 auf Empfehlung des Finanzamtes – ergänzt um den letzten Satz in § 9)

### Verzeichnis der Paragraphen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Abstimmungs- und Wahlgrundsätze
- § 9 Auflösung des Vereins

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen PHILIA – Griechisch-Deutscher Freundeskreis Hilden mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts.

Sitz des Vereins ist Hilden.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

1. die Förderung, Vertiefung und Festigung der deutsch-griechischen Freundschaft außerhalb parteipolitischer Fragen;
2. die Pflege des Kulturlebens,
3. die Unterstützung von Hilfsbedürftigen.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch traditionelle und kulturelle griechische und deutsche Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

1. ordentliche Mitglieder über 18 Jahre;
2. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
3. Ehrenmitglieder.

Mitglied des Vereins kann werden, wer den Zweck laut § 2 der Satzung erfüllt.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung,
4. durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
5. wegen unehrenhaften Handlungen,
6. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgen,
7. wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden,
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) dem/der Kassierer/in und
- e) mindestens einer/m Beisitzer/in.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Anzahl der Beisitzern/innen erhöht werden kann.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die erste und der/die zweite Vorsitzende. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftliche einzuladen sind.

Die Sitzung wird von einer/m Versammlungsleiter/in geleitet. Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung anmelden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
2. die Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. die Wahl des neuen Vorstandes.  
Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einer einfachen Mehrheit gewählt.  
Die Wahl des/der ersten Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern.  
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
5. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge (die Einzelheiten hierzu regelt die Beitragsordnung).
6. jede Änderung der Satzung.
7. die Entscheidung über eingereichte Anträge,
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Anträge. Sie beschließt mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder über Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung sowie der Auflösung des Vereins.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den/die erste/n Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter/in, einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

#### **§ 8 Abstimmungs- und Wahlgrundsätze**

Abstimmungen finden grundsätzlich durch Abstimmung per Handzeichen statt. Wahlen sind geheim durchzuführen.

Die Ergebnisse von Abstimmungen hat der Schriftführer unter Angabe der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, der Anzahl der abgegebenen Stimmen, der Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen und etwaiger ungültiger Stimmen im Protokoll festzuhalten.

#### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an gemeinnützige Zwecke, die dem Integrationsgedanken verpflichtet sind. Wenn die Mitgliederversammlung nicht in der Lage ist, darüber zu entscheiden, entscheidet die Stadt Hilden über die weitere Verwendung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



**Richtlinien  
über die finanzielle Förderung ausländischer Vereine**

Satzung	Datum Ratsbeschluss	Änderung	in Kraft getreten
Richtlinien über die finanzielle Förderung ausländischer Vereine	14.06.1989		sofort
1. Änderung	16.10.1991	Ziffer 1.2	sofort
2. Änderungen	04.07.2001	Ziffern 2.1, 2.2 und 3.1	sofort

### 1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Hilden fördert die ausländischen Vereine nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellten Mittel für die Ausländerarbeit.
- 1.2 Über die Aufnahme der ausländischen Vereine in die Liste der förderungswürdigen Vereine, die Bestandteil dieser Richtlinien ist, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

### 2. Global-Zuschüsse

- 2.1 510,- € der im Haushaltsplan der Stadt Hilden bereitgestellten Mittel für die Ausländerarbeit stehen dem Ausländerbeirat für eigene Aktionen zur Verfügung.
- 2.2 Die Vereine gem. Ziff. 1.2 erhalten in jedem Jahr einen Global-Zuschuss. Zu diesem Zweck werden nach Rechtskraft der Haushaltssatzung die zur Verfügung stehenden Mittel von 8.180,- € auf die Vereine zu gleichen Teilen (1.022,50 € pro Verein) aufgeteilt.

Die Global-Zuschüsse dienen zur Bestreitung allgemeiner Ausgaben für die Begegnungsstätten.

Ein Verwendungsnachweis wird nicht geführt.

- 2.3 Sollten die Mittel gem. Ziff. 2.1 nicht ausgegeben werden, so sollen sie an die ausländischen Vereine zu gleichen Teilen verteilt werden.

### 3. Zweckgebundene Einzelzuschüsse

- 3.1 Der Rest, insgesamt 3.070,- €, der im Haushaltsplan für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel dient der Vergabe einzelner Zuschüsse, die von den Vereinen für ihre kulturellen, ethnischen, sportlichen und geselligen Aktivitäten beantragt werden.
- 3.2 Dem Antrag muss ein detaillierter Finanzplan beigelegt werden, aus dem die spezifizierten Gesamtkosten, die eingesetzten Eigenmittel sowie die Finanzmittel Dritter hervorgehen.
- 3.3 Über die zweckentsprechende Verwendung ist ein Nachweis zu führen.
- 3.4 Der Verwendungsnachweis muss spätestens 6 Monate nach Überweisung der Zuschüsse eingehen. Es müssen Belege zur Einsicht beigelegt werden.
- 3.5 Über die Höhe der Zuschüsse für die einzelnen Vereine entscheidet der Ausländerbeirat.
- 3.6 Die Einzelzuschüsse können schriftlich bis zum 30.6. des laufenden Jahres beantragt werden.



**Förderungswürdige ausländische Vereine in Hilden**

**Griechisches Clubhaus e. V.,**

Vors.: Georgios Iliadis, Handelstr. 14, 40724 Hilden  
Tel. 334293

**Circolo Italo-Tedesco Hilden (CITH),** Mühlenstr. 14-16, 40721 Hilden

Vors.: Gabriele Wolfrath, Heerstr. 27, 40721 Hilden,  
Tel. 63920 , 0172 2083318

**Jugoslawisch-Deutscher Kulturverein Hilden e. V.,** Walder Str. 158, 40724 Hilden

Vors.: Dragica Schröder, Walder Str. 158, 40724 Hilden  
Tel. 80623

**Marokkanischer Freundeskreis Hilden e.V.,** Walder Str. 113, 40724 Hilden

Vors.: Mohamed Bouziani, Gustav-Mahler-Str. 48, 40724 Hilden  
Tel. 360985 ; 0171 7561860

**Uniao Portuguesa de Hilden e. V.,** Mühlenstr. 14-16, 40721 Hilden

Vors.: Maria Batista, Dellestr. 4, 40627 Düsseld.-Unterbach  
Tel. 0211/ 204151

**Slowenischer Kultur- und Sportverein Maribor,** Heiligenstr. 39, 40721 Hilden

Vors.: Anton Dogsa, Mettmanner Str. 8, 40233 Düsseldorf  
Tel. 0211/ 7332210

**Spanischer Familienverein in der Stadt Hilden e. V.,** Mühlenstr. 14-16, 40721 Hilden

Vors.: Enrique Vazquez, Eichenstr. 161, 40721 Hilden  
Tel. 969976

**DITIB Türkische Islamische Gemeinde zu Hilden e.V.,** Otto-Hahn-Str. 34, 40721 Hilden

Vors.: Bilal Demiraslan, Einsiedelstr. 42, 40597 Düsseldorf-Benrath  
Tel. 02103 / 52 555 (Verein), 0211/ 716510 od. 0173 / 5611128 (privat)

Stand: 01.11.2006

